

Schulstempel

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten

Name, Vorname (des Kindes)	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ
Wohnort	Telefonnummer
Schule LVR Louis-Braille-Schule	Klasse

Ich bitte um Übernahme folgender Schülerfahrkosten gem. § 12 SchfkVO:

- ÖPNV (Bitte Anlage 1 ausfüllen)
- Privat-PKW (Bitte Anlage 2 ausfüllen)
- Aufnahme Schülerspezialverkehr (Bitte Anlage 3 ausfüllen)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, Datum: _____

Weitere Informationen

*Gemäß § 12 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler*innen notwendig entstehen. Hierfür kommen in Betracht: Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerspezialverkehr oder die Nutzung des Privat-PKW. Grundsätzlich hat die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Vorrang. Ist diese aufgrund der Fahrtzeit, des Schulweges oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkosten in Höhe von 0,13 € pro Besetzt-Km. Alternativ besteht bei Unzumutbarkeit des ÖPNV die Möglichkeit der Einplanung auf eine Schulbuslinie des LVR-Schülerspezialverkehrs. Der Antrag ist samt Anlage im Schulsekretariat einzureichen. In der Regel ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen zu rechnen. Soweit kein gegenteiliger Bescheid erstellt wird, wird dem Antrag zugestimmt. Der LVR behält sich eine andere Entscheidung vor, wenn die Sach- und Rechtslage dies erfordert.*

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten Anlage 1: ÖPNV

Name, Vorname (des Kindes)	Gewünschtes Startdatum*
Beförderungsart	
<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einverstanden.	
ÖPNV-Ticket	
<input type="checkbox"/> Mein Kind benötigt ein ÖPNV Ticket (Schülerticket o.ä.) ab folgender Haltestelle: _____	
oder	
<input type="checkbox"/> Mein Kind benötigt kein Ticket, da es einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis mit entsprechender Wertmarke besitzt.	

* Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen.

Weitere Informationen zum ÖPNV

Sofern ein ÖPNV-Ticket benötigt wird, erfolgt die Beschaffung in der Regel über das Schulsekretariat. In Ausnahmefällen kann der Kauf eines Monatstickets oder eine Jahreskarte sinnvoll sein. Hierüber entscheidet die Schule.

Die Nutzung des ÖPNV ist in der Regel zumutbar, wenn keine medizinischen Gründe vorliegen und sich Fußwege, Fahrtzeit in einem angemessenen Rahmen gemäß SchfkVO bewegen.

Die Nutzung des ÖPNV gilt bis auf weiteres. Sofern durch einen Umzug oder andere Veränderungen die Nutzung des ÖPNV nicht mehr zumutbar ist, kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten
Anlage 2: Privat PKW

Name, Vorname (des Kindes)	Gewünschtes Startdatum*
Beförderungsart	
<input type="checkbox"/> Der Schulweg wird gegen eine Wegstreckenentschädigung mit dem eigenen oder gemieteten PKW zurückgelegt.	
Voraussetzung Fahrkostenerstattung Privat PKW	
<input type="checkbox"/> Die Nutzung des ÖPNV ist für mein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar (Ein Attest ist beizufügen, es sei denn die Notwendigkeit der Beförderung ist offenkundig).	
oder	
<input type="checkbox"/> Die Nutzung des ÖPNV ist für mein Kind aus anderen Gründen (z.B. Fahrzeit) nicht zumutbar (ggfs. dem Schulträger nachzuweisen).	
Kontoinhaber für die Kostenerstattung	Bankinstitut
IBAN	

* Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen.

Berechnung der Fahrkosten (vom Schulträger auszufüllen):

Km pro Fahrtag	Fahrkosten pro Km	Fahrkosten pro Fahrtag
Km	0,13 €	€
Prüfung erfolgt durch		

Weitere Informationen zur Fahrkostenerstattung

Ist die Beförderung mit dem ÖPNV nicht möglich, so hat der Schulträger gemäß § 15 SchfkVO die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen. Die Fahrkostenerstattung bezieht sich auf die KM pro Fahrtag (1 x Hinfahrt und 1 x Rückfahrt). Erstattet werden gemäß § 16 SchfkVO 0,13 € pro Km. Die Fahrkostenerstattung erfolgt monatlich auf die oben angegebene Kontoverbindung.

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten
Anlage 3: Schülerspezialverkehr (Seite 1/2)

Name, Vorname (des Kindes)			Gewünschtes Startdatum*		
Schulbeginn	Rückfahrt Mo	Rückfahrt Di	Rückfahrt Mi	Rückfahrt Do	Rückfahrt Fr
Beförderungsart <input type="checkbox"/> Ich bitte um Aufnahme in eine Schulbuslinie des LVR-Schülerspezialverkehrs.					
Voraussetzung Aufnahme Schülerspezialverkehr <input type="checkbox"/> Die Nutzung des ÖPNV ist für mein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar (Ein Attest ist beizufügen, es sei denn die Notwendigkeit der Beförderung ist offenkundig). oder <input type="checkbox"/> Die Nutzung des ÖPNV ist für mein Kind aus anderen Gründen (z. B. Fahrzeit) nicht zumutbar (ggfs. dem Schulträger nachzuweisen).					
Fußgänger*in <input type="checkbox"/> Hilfe beim Ein-/Ausstieg erforderlich <input type="checkbox"/> Keine Hilfe beim Ein-/Ausstieg erforderlich			Rollstuhlfahrer*in <input type="checkbox"/> Beförderung sitzend im Rollstuhl <input type="checkbox"/> Umsetzen auf den Autositz, Rollstuhlmitnahme		
Kindersitz <input type="checkbox"/> Kein Kindersitz erforderlich <input type="checkbox"/> Herrkömmlicher Kindersitz erforderlich <input type="checkbox"/> Individueller Kindersitz wird mitgegeben			Rollstuhl (falls vorhanden) <input type="checkbox"/> Faltbarer Rollstuhl <input type="checkbox"/> Starrer Rollstuhl <input type="checkbox"/> E-Rollstuhl		
Begleitperson <input type="checkbox"/> Keine Begleitperson erforderlich <input type="checkbox"/> Persönliche Begleitperson fährt mit (I-Helfer, Krankenschwester o.ä.) <input type="checkbox"/> Allg. Busbegleitung erforderlich (nicht qualifiziert, vom Unternehmen gestellt)			Bei Beförderung sitzend im Rollstuhl <input type="checkbox"/> Kraftknoten vorhanden (DIN 75078 - Teil 2) <input type="checkbox"/> Rollstuhl Crash getestet (DIN EN 12183/12184)		

Weitere Informationen zum Schülerspezialverkehr

Ist die Beförderung mit dem ÖPNV nicht möglich, kann § 14 SchfkVO ein Schülerspezialverkehr eingerichtet werden. Die Beförderung erfolgt dann durch vom Schulträger beauftragte Beförderungsunternehmen zwischen der Wohnung des Kindes und der nächstgelegenen LVR-Förderschule. Dabei besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Linie oder ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Broschüre zur LVR-Schülerbeförderung. Diese erhalten Sie über unsere Website www.lvr.de oder im Schulsekretariat.

Der Bedarf einer Aufnahme in den Schülerspezialverkehr sowie erforderliche Umplanungen durch Umzüge/ geänderte Schulzeiten o.ä. müssen rechtzeitig angezeigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen.

Soweit kein gegenteiliger Bescheid erteilt wird, wird dem Antrag zugestimmt und die Einplanung vorgenommen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich eine andere Entscheidung vor, wenn die Sach- und Rechtslage dies erfordert.

Weitere Informationen zur Rollstuhlbeförderung

Grundsätzlich ist die Beförderung auf dem Autositz die sicherste Variante. Sofern kein Umsetzen auf den Autositz möglich ist, kann die Beförderung sitzend im Rollstuhl erfolgen. Dabei wird der Rollstuhl an 4 Verankerungspunkten am Fahrzeugboden fixiert und das Kind im Rollstuhl mit einem Beckengurt und Schulter-schräggurt angeschnallt.

Voraussetzung hierfür ist gemäß DIN EN 12183 und DIN EN 12184, dass Rollstühle ab Baujahr 09/2009 crashgetestet sein müssen, um zur Beförderung eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus sollte der Rollstuhl nach Möglichkeit mit einem Kraftknoten ausgestattet sein.

Im Interesse der Sicherheit Ihres Kindes empfehlen wir, Rücksprache mit dem Hersteller des Rollstuhls, mit der ausliefernden Sanitätsfirma bzw. mit dem Therapieteam der LVR-Förderschule zu halten. Ggfs. kann der Rollstuhl gemäß den aktuellen Anforderungen der DIN-Norm 75078 - Teil 2 nachgerüstet werden bzw. schon bei der Neuanschaffung geprüft werden, dass der Rollstuhl gemäß DIN EN 12183 und DIN EN 12184 positiv getestet ist.